

Beherrschungsvertrag

zwischen

der PVA TePla AG, Im Westpark 10-12, 35435 Wettenberg, vertreten durch ihren Vorstand,

- nachfolgend „PVA TePla“ -

und

der PVA Industrial Vacuum Systems GmbH, Im Westpark 10 – 12, 35435 Wettenberg, vertreten durch ihre Geschäftsführung

- nachfolgend „PVA IVS“ -.

§ 1

Beteiligungsverhältnisse

Die PVA TePla ist die alleinige Gesellschafterin der PVA IVS. Die PVA IVS hat keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne des § 304 Abs. 1 AktG.

Zwischen der PVA TePla und der PVA IVS besteht bereits ein Gewinnabführungsvertrag in der Fassung vom 04.05.2023.

Dieser Beherrschungsvertrag wird gesondert zum bereits bestehenden Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

§ 2

Leitung

- (1) Die PVA IVS unterstellt nunmehr die Leitung ihrer Gesellschaft der PVA TePla. Danach ist die PVA TePla berechtigt, der Geschäftsführung der PVA IVS zur Leitung der Gesell-

schaft Weisungen zu erteilen, seien diese allgemeiner Art oder bezogen auf konkrete Einzelfälle. § 308 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die PVA TePla übt ihr Weisungsrecht durch ihren Vorstand aus.

- (2) Die PVA IVS wird den Weisungen der PVA TePla folgen.

§ 3

Dauer

- (1) Der Vertrag zwischen der PVA TePla und der PVA IVS wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der PVA IVS wirksam.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die PVA TePla ist insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie ihre Beteiligung an der PVA IVS veräußert oder einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die PVA TePla den Gläubigern der PVA IVS entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten

§ 4

Zustimmungen

Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass ihm die Hauptversammlung der PVA TePla sowie die Gesellschafterversammlung der PVA IVS zustimmen.

§ 5

Sonstiges

Die Unwirksamkeit oder die Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten bzw. hilfsweise vereinbart werden, die insbesondere die steuerliche Anerkennung dieses Beherrschungsvertrags sichert.

Wettenberg, den _____

Wettenberg, den _____

Jalin Ketter / Carl Markus Groß
PVA TePla AG

Dr. Udo Broich
PVA Industrial Vacuum Systems GmbH